

Berlin, 25.03.20

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat den Medizinischen Fakultätentag (MFT) mit Schreiben vom 24.03.2020 darum gebeten, kurzfristig bis 25.03.2020 Stellung zum Referentenentwurf zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte zu nehmen. Grundlage dafür ist das Bevölkerungsschutzgesetz, das am 27.03.2020 im Bundesrat verabschiedet werden soll und es dem BMG dann erlaubt, direkt ohne Einbindung der Länder Änderungen an der Approbationsordnung vorzunehmen. Die MFT-Taskforce und das MFT-Präsidium haben die Vorschläge des BMG geprüft und eine entsprechende Stellungnahme verfasst.

Referentenentwurf	Kommentare und Änderungsvorschläge
<p>§ 2 Absatz 1 Nummer 1</p> <p>1. der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von vier Jahren nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung sowie nach Beendigung des vorzeitigen Praktischen Jahres nach § 3 dieser Verordnung und</p>	<p>Der MFT begrüßt die Verschiebung des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung auf die Zeit nach dem PJ. Um die Belastung für das Doppelexamen in Grenzen zu halten, sollte im Begründungstext darauf hingewiesen werden, dass der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erst in dem Zeitraum vom 10.5.2021 bis 12.5.2021 abgenommen wird. Format und Inhalt der Prüfung sollte an die Gegebenheiten (max. 63 Tage Vorbereitungszeit anstatt im Normalfall ca. 100 Tage) angepasst werden und auf dem in 2020 geltenden Gegenstandskatalog basieren. Die fachlich erforderliche Breite ist folglich erheblich zu reduzieren. Auch die Fehlzeitenregelung aufgrund von COVID-19-bedingten Fehlzeiten sollte angepasst werden, um die Vorbereitungszeiten nicht weiter zu reduzieren (s.u.). Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung kann regulär bis spätestens Ende Juni 2021 durchgeführt werden, sodass keine Verzögerung des Studienfortschritts zu erwarten ist.</p>
<p>§ 2 Absatz 1 Nummer 2</p> <p>2. der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von sechs Jahren nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.</p>	<p>Änderungsvorschlag zur Klarstellung: <i>2. der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von sechs Jahren und nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.</i></p> <p>In der Begründung sollte weiterhin klargestellt werden, dass bei Geltung der Verordnung ab dem 1. April 2020 und einer Geltungsdauer von 6 Monaten der für Oktober 2020 geplante Zweite und Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht unter diese Verordnung fällt, sofern keine Verlängerung der Geltungsdauer gemäß des Infektionsschutzgesetzes beschlossen wird. Ein solcher Beschluss sollte im gegebenen Fall möglichst frühzeitig erfolgen, um Studierenden und Prüfungsverantwortlichen rechtzeitige Planungssicherheit zu geben.</p>

§ 3 Absatz 2

(2) Das vorzeitige Praktische Jahr beginnt jeweils in der ersten Hälfte der Monate April und Oktober. Die Ausbildung gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen

1. in Innerer Medizin,

2. in Chirurgie und

3. in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete, in dem die Mitwirkung der studierenden Personen an der Gesundheitsversorgung zur Bekämpfung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite notwendig ist.

Die Universität entscheidet in Abhängigkeit von der epidemischen Lage von nationaler Tragweite über das Fachgebiet nach Nummer 3. Sie kann den Ausbildungsabschnitt nach Nummer 1 zu Lasten des Ausbildungsabschnitts nach Nummer 3 auch verlängern, sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung erfordert.

Die Flexibilisierung der Fächervorgaben im PJ ist sehr sinnvoll und wird begrüßt, sie sollte aber noch ausgeweitet werden. So sind zum Beispiel die chirurgischen Tätigkeiten im aktuellen Pandemiegeschehen durch die Aussetzung elektiver Prozeduren deutlich eingeschränkt. Stattdessen können längere Tätigkeiten auch auf Intensivstationen der Anästhesie erforderlich sein. Sehr sinnvoll ist es, die Fächerzuordnung der jeweiligen Universität zu überlassen. Da die nationale PJ-Mobilität nicht eingeschränkt werden sollte, muss hier klargestellt sein, dass dies jeweils die Universität ist, an der die PJ-Studierenden immatrikuliert sind. Der letzte Satz sollte daher wie folgt geändert werden:

Die Universität, an der die Studierenden immatrikuliert sind, entscheidet in Abhängigkeit von der epidemischen Lage von nationaler Tragweite über das Fachgebiet nach Nummer 3. Sie kann einen Ausbildungsabschnitt zu Lasten anderer Ausbildungsabschnitte verlängern, sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung erfordert.

Außerdem sollte im Begründungstext klargestellt werden, dass die fachlichen Wahlmöglichkeiten unter Nummer 3 auch für Tätigkeiten in Notfallaufnahmen, Infektions- und Intensivstationen, dem ÖGD, den Hochschulambulanzen oder Polikliniken gelten.

Zudem muss im Begründungstext der Umgang mit Fehltagen der Situation angepasst werden. Gründe dafür sind unter anderem:

- die Nicht-Anrechnung kann dazu führen, dass Studierende Symptome verschleiern und krank zum PJ zu erscheinen
- jeder Arbeitnehmer bekommt Lohnfortzahlung bei Ausfallzeiten/eigener COVID-Erkrankung
- wenn das Nachholen von Fehlzeiten zulasten der Lernzeit fürs M2/M3 geht, springen die PJ-Studierenden jetzt ab bzw. setzen das PJ aus

COVID-19-bedingte Fehlzeiten sollten daher nach dem PJ nicht nachgeholt werden müssen.

Änderungsvorschlag:

Da der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht vor dem Praktischen Jahr durchgeführt wird, können die Studierenden früher in das Praktische Jahr einsteigen und beenden dieses früher als das reguläre Praktische Jahr. Dadurch gewinnen sie bis zu sechs Wochen Zeit nach dem Praktischen Jahr, die sie zur Prüfungsvorbereitung auf den dann folgenden Zweiten und Dritten

	<p>Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nutzen können. <i>Sollten Studierende im Zeitraum des PJ an Covid-19 erkranken, sich Covid-19-bedingt in häusliche Quarantäne begeben müssen oder aufgrund Covid-19 bedingter organisatorischer Hürden das PJ verspätet antreten oder ein Tertial unterbrechen müssen</i>, ermöglicht § 3 Absatz 3 Satz 2 ÄApprO, dass den Studierenden der Zeitraum, der absolviert wurde, vollständig angerechnet wird und sie nach einer Erkrankung oder Quarantäne dort wieder ins Praktische Jahr einsteigen, wo sie unterbrochen haben. <i>Sollten die nachweislich im Zusammenhang mit der epidemischen Lage von nationaler Tragweite entstandenen Fehlzeiten über die in § 3 Absatz 3 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) zugelassenen Fehltag hinausgehen, so müssen diese Fehlzeiten im Sinne der Chancengleichheit nicht nachgeholt werden. Andernfalls stünde den ehemals erkrankten Studierenden weniger Vorbereitungszeit für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zur Verfügung als Ihren Kommilitonen und Kommilitoninnen.</i></p> <p><i>Im Rahmen des Tertials in der Inneren Medizin können die Studierenden in der Gesundheitsversorgung auch bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite eingesetzt werden. Das schließt auch Tätigkeiten in Notfallaufnahmen, Infektions- und Intensivstationen, dem ÖGD, Hochschulambulanzen oder Polikliniken ein.</i></p> <p><i>In Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 ist vorgesehen, dass das Wahltertial in der Allgemeinmedizin oder einem klinisch-praktischen Fachgebiet abgeleistet werden muss, in dem die Mitwirkung des Studierenden an der Gesundheitsversorgung zur Bekämpfung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite notwendig ist. Das Tertial in der Chirurgie soll zur Sicherstellung der Qualität der Ausbildung erhalten werden, da die Studierenden dort für die ärztliche Tätigkeit wesentliche Fähigkeiten erwerben. Satz 3 und 4 ermöglichen es der Universität, über die Dauer der Ausbildungsabschnitte nach Satz 3 Nummer 1, 2 und Nummer 3 sowie über den Inhalt des Ausbildungsabschnittes nach Nummer 3 in Abhängigkeit von der epidemischen Lage von nationaler Tragweite zu entscheiden, so dass die notwendige Mitwirkung der Studierenden zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung an die jeweilige Situation angepasst werden kann.</i></p>
<p>§ 4 Krankenpflagedienst Der Krankenpflagedienst kann abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte auch dann abgeleistet werden, wenn die Universität den Lehrbetrieb</p>	<p>Diese Regelung wird begrüßt. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Lehrtrieb der Medizinischen Fakultäten nicht vollständig eingestellt wird. Um den Studienfortschritt zu gewährleisten, sind als Ersatz für die Präsenzlehre der umfassende Einsatz von alternativen Lehrformaten und Unterrichtseinheiten in Vorbereitung. Es sollte daher eine Ableistung der Krankenpflagedienste mit geregelter, tageweiser Unterbrechung zur Wahrnehmung von alternativen Lehrformaten möglich sein. Die</p>

<p>aufgrund der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vorübergehend eingestellt hat. Ein während dieser Zeit begonnener Krankenpflegedienst, der nicht zu Ende gebracht werden kann, weil der Lehrbetrieb wieder aufgenommen wird, wird auf den regulären Krankenpflegedienst nach § 6 der Approbationsordnung für Ärzte angerechnet.</p>	<p>Anrechnung der Zeiten muss daher tageweise erfolgen. Die Regelung sollte wie folgt angepasst werden:</p> <p><i>Der Krankenpflegedienst kann abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte auch dann abgeleistet werden, wenn die Universität den Präsenzlehrbetrieb aufgrund der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vorübergehend eingestellt hat. Ein während dieser Zeit begonnener Krankenpflegedienst, der nicht zu Ende gebracht werden kann, weil der Lehrbetrieb wieder aufgenommen wird, wird auf den regulären Krankenpflegedienst nach § 6 der Approbationsordnung für Ärzte angerechnet. Der Krankenpflegedienst kann tageweise zur Wahrnehmung von Lehrveranstaltungen, die alternativ zum Präsenzunterricht angeboten werden, unterbrochen werden. Die Ableistung des Krankenpflegedienstes ist folglich tageweise bis zu einer Gesamtdauer von 60 Tagen anzurechnen.</i></p>
<p>§ 5 Famulatur Abweichend von § 7 Absatz 4 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte ist die viermonatige Famulatur während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und vor dem Beginn des vorzeitigen Praktischen Jahres nach § 3 Absatz 1 dieser Verordnung abzuleisten. Sie kann auch in Zeiten abgeleistet werden, in denen die Universität den Lehrbetrieb aufgrund der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vorübergehend eingestellt hat.</p>	<p>Auch diese Regelung wird begrüßt. Wie oben gesagt, ist allerdings davon auszugehen, dass der Lehrtrieb der Medizinischen Fakultäten nicht vollständig eingestellt wird. Um den Studienfortschritt zu gewährleisten, sind als Ersatz für die Präsenzlehre der umfassende Einsatz von alternativen Lehrformaten und Unterrichtseinheiten in Vorbereitung. Es sollte daher auch eine Ableistung der Famulatur mit geregelter, tageweiser Unterbrechung zur Wahrnehmung von alternativen Lehrformaten möglich sein. Die Anrechnung der Zeiten muss auch tageweise erfolgen.</p> <p>Zudem sollten die fachlichen Vorgaben erweitert werden, damit im Rahmen des Pandemiegeschehens zum Beispiel auch Tätigkeiten im ÖGD oder ähnlichen Bereichen als Famulatur anerkannt werden.</p> <p>Die Regelung sollte daher wie folgt angepasst werden:</p> <p><i>Abweichend von § 7 Absatz 4 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte ist die viermonatige Famulatur während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und vor dem Beginn des vorzeitigen Praktischen Jahres nach § 3 Absatz 1 dieser Verordnung abzuleisten. Sie kann auch in Zeiten abgeleistet werden, in denen die Universität den Präsenzlehrbetrieb aufgrund der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vorübergehend eingestellt hat.</i></p> <p><i>Die Famulatur kann tageweise zur Wahrnehmung von Lehrveranstaltungen, die alternativ zum Präsenzunterricht angeboten werden, unterbrochen werden. Die Dauer der Famulatur ist folglich tageweise bis zu einer Gesamtdauer von jeweils 20 Tagen pro Famulatur anzurechnen. Spezifische Tätigkeiten im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite auch ohne direkten Patientenkontakt können im Rahmen der Famulatur anerkannt werden. Die Universität, an der die Studierenden immatrikuliert sind,</i></p>

	<p><i>entscheidet in Abhängigkeit von der epidemischen Lage von nationaler Tragweite über die Zuordnung zu einem Fachgebiet.</i></p>
<p>§ 7 Abweichende Durchführung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung</p>	<p>Gegenüber früheren Empfehlungen hält es der MFT mittlerweile für unwahrscheinlich, dass der für Mai/Juni 2020 geplante Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in geregelter Weise und unter Einbindung von Patienten durchführbar sein wird. Für diesen Fall empfiehlt der MFT, den für den dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zugelassenen Studierenden unmittelbar eine Erlaubnis in Analogie zu § 10 Absatz 1 der Bundesärzteordnung zu erteilen. Diese soll mindestens so lange gültig sein, wie eine epidemische Lage von nationaler Tragweite anhält. Zur Erlangung einer unbefristeten Vollapprobation sollte nach dem Ende einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite eine erfolgreiche Prüfung im Format der jetzigen Kenntnisprüfung gemäß § 37 der Approbationsordnung für Ärzte abzulegen sein. Eine vollumfängliche M3-Prüfung erscheint nach zusätzlicher mehrmonatiger ärztlicher Tätigkeit entbehrlich.</p> <p>Formulierungsvorschlag:</p> <p><i>§ 7 Die Erlaubnis</i></p> <p><i>(1) Abweichend von § 34 der Approbationsordnung für Ärzte kann Studierenden, die zum Dritten Abschnitt der ärztlichen Prüfung zugelassen sind, eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 der Bundesärzteordnung erteilt werden. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Absatz 1 der Bundesärzteordnung ist an die nach § 12 Absatz 3 der Bundesärzteordnung zuständige Behörde des Landes zu richten. Er hat dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Eine Identitätsnachweis</i> <i>2. Eine Bescheinigung über die Zulassung zur 3. Ärztlichen Prüfung</i> <i>3. Eine Beurteilung des PJ-Betreuenden des zuletzt abgelegten PJ-Tertials. Im Fall eines Auslandstertials kann dies durch eine Beurteilung eines anderen Tertials ersetzt werden.</i> <i>4. Liegt der letzte Tag auf Station des letzten Tertials länger als 4 Wochen zurück, so ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist</i> <p><i>(2) Über den Antrag ist kurzfristig, spätestens zwei Wochen nach Vorlage der nach Absatz 1 vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen, zu entscheiden. Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen einer Woche nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm mit, welche Unterlagen fehlen.</i></p>

	<p><i>(3) Nach Erteilung der Erlaubnis sind die Studierenden von der Universität innerhalb von sechs Wochen zu exmatrikulieren</i></p> <p><i>(4) Die Approbation kann auf der Basis einer Kenntnisprüfung gemäß § 37 der ärztlichen Approbationsordnung erteilt werden.</i></p>
--	---